

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL):  
Umsetzung der aktualisierten STIKO-Empfehlungen zu  
Reiseimpfungen

Vom 19. November 2021

## Inhalt

|            |                                                                                    |           |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b>  | <b>Rechtsgrundlage</b> .....                                                       | <b>2</b>  |
| <b>2.</b>  | <b>Eckpunkte der Entscheidung</b> .....                                            | <b>2</b>  |
| <b>3.</b>  | <b>Bürokratiekostenermittlung</b> .....                                            | <b>3</b>  |
| <b>4.</b>  | <b>Verfahrensablauf</b> .....                                                      | <b>3</b>  |
| <b>5.</b>  | <b>Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens</b> ..... | <b>5</b>  |
| <b>5.1</b> | <b>Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens</b> .....                                | <b>6</b>  |
| <b>5.2</b> | <b>Schreiben der Bundesärztekammer vom 28. Oktober 2021</b> .....                  | <b>15</b> |

## 1. Rechtsgrundlage

Nach § 20i Absatz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Dies gilt für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt indiziert sind, nur dann, wenn der Auslandsaufenthalt beruflich bedingt oder im Rahmen der Ausbildung vorgeschrieben ist oder wenn zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20i Absatz 1 Satz 2 SGB V). Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen soll nach § 20i Absatz 1 Satz 3 SGB V der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 SGB V auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit bestimmen. Abweichungen von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind durch den G-BA besonders zu begründen (§ 20i Absatz 1 Satz 4 SGB V).

Zu den Änderungen der STIKO-Empfehlungen hat der G-BA nach § 20i Absatz 1 Satz 5 SGB V innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen.

Für den Fall, dass eine Entscheidung durch den G-BA nicht fristgemäß zustande kommt, dürfen die von der STIKO empfohlenen Änderungen der STIKO-Empfehlungen (mit Ausnahme von Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 Satz 2 SGB V) zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden, bis die Richtlinienentscheidung vorliegt.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Anlass des Beschlusses zur Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) ist die Aktualisierung der STIKO Empfehlungen zu Reiseschutzimpfungen, die in der online-Version im Epidemiologischen Bulletin Nr. 14 aus 2021 im September dieses Jahres vorgenommen wurde.

Die auf den Internetseiten des RKI abrufbare Version des Epidemiologischen Bulletins Nr. 14 vom 21. April 2021 weist folgende Neuerungen aus:

*„Neuerungen in der Aktualisierung vom 23. September 2021*

  *Poliomyelitis-Impfempfehlungen gemäß dem „Statement of the 29th Polio IHR Emergency Committee“ (WHO)*

  *Poliomyelitis-Impfempfehlungen für Einreise aus Drittländern und Gelbfieber-Impfempfehlungen gemäß der „International Travel and Health Country List“ (WHO)“*

Bereits mit Beschluss vom 5. August 2021 hat der G-BA klargestellt, dass die regelmäßige Aktualisierung der Angaben zur Impfung gegen Poliomyelitis hinsichtlich der Zuordnung einzelner Länder, zu den von der WHO vorgegebenen Kategorien für das Zirkulieren der verschiedenen Poliomyelitis-Virustypen, zu keiner Änderung der in Tabelle 1 abgebildeten STIKO-Empfehlungen zur Impfung gegen Poliomyelitis als solche führt und sich demzufolge auch keine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie ergibt.

Auch die Anpassungen in den Ländertabellen zu den in einzelnen Ländern erforderlichen Impfungen, wie in diesem Fall in Bezug auf die empfohlene Gelbfieber-Impfung, führt zu keiner Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie, da in Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ der Anlage 1 lediglich in allgemeiner Form auf die Ländertabelle in den Empfehlungen der STIKO verwiesen wird und die Berücksichtigung der ggf. aktuelleren Hinweise der WHO und des Auswertigen Amtes hiervon unbenommen bleiben.

Der Beschluss zur Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie dient insoweit der Klarstellung. Bezogen auf die Fallkonstellation, dass sich die Aktualisierung der STIKO-Empfehlung für Reiseschutzimpfungen auf Anpassungen der Ländertabellen beschränkt, besteht auch zukünftig keine Notwendigkeit einer wiederholten Entscheidung durch den G-BA zur Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie.

Davon unbenommen wird der G-BA weiterhin Änderungen der STIKO-Empfehlungen zu Reiseschutzimpfungen, welche unmittelbare Bezüge zu den Regelungen der Schutzimpfungs-Richtlinie aufweisen, zum Anlass für eine entsprechende Entscheidung über deren Umsetzung nehmen.

### **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

### **4. Verfahrensablauf**

In der Sitzung des Unterausschusses Arzneimittel am 12. Oktober 2021 wurde über die Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie beraten und eine entsprechende Beschlussvorlage konsentiert.

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in der Sitzung am 12. Oktober 2021 entschieden, das Stellungnahmeverfahren mit der Bundesärztekammer (BÄK) nach § 91 Absatz 5 SGB V i. V. m. 1. Kapitel § 11 und 7. Kapitel § 4 Absatz 3 Satz 3 der VerFO des G-BA mit Frist bis zum 2. November 2021 einzuleiten. Mit Blick auf die im Voraus ganzjährig geplanten Sitzungstermine des Unterausschusses und des Plenums ist es ausnahmsweise gerechtfertigt die Stellungnahmefrist um wenige Tage zu verkürzen.

Ausweislich ihres Schreibens vom 28. Oktober 2021 macht die BÄK von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch.

### Zeitlicher Beratungsverlauf

| Sitzung AG/ UA / Plenum | Datum             | Beratungsgegenstand                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| UA Arzneimittel         | 12. Oktober 2021  | Beratung zur Nicht-Änderung der SI-RL aufgrund der Aktualisierung der STIKO-Empfehlungen zu Reiseschutzimpfungen<br>Konsentierung des Stellungnahmeentwurfs zur Änderung der SI-RL<br>Beschluss über die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens nach § 91 Abs. 5 SGB V |
| UA Arzneimittel         | 9. November 2021  | Auswertung des Stellungnahmeverfahrens sowie Beratung und Konsentierung der Beschlussvorlage zur Änderung der SI-RL                                                                                                                                                    |
| Plenum                  | 19. November 2021 | Beschlussfassung                                                                                                                                                                                                                                                       |

Berlin, den 19. November 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

## **5. Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens**

Gemäß § 91 Abs. 5 SGB V ist bei Beschlüssen, deren Gegenstand die Berufsausübung der Ärzte, Psychotherapeuten oder Zahnärzte betrifft, der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft der Kammern dieser Berufe auf Bundesebene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2021 entschieden, der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 11 des 1. Kapitels der Verfahrensordnung des G-BA Gelegenheit zur Stellungnahme vor einer endgültigen Entscheidung des G-BA über die Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V zu geben.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2021 wurden der Bundesärztekammer (BÄK) der Beschlussentwurf und die Tragenden Gründe übermittelt.

Darüber hinaus ist jedem, der berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen und eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, nach § 91 Abs. 9 SGB V in der Regel auch die Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben.

Ausweislich ihres Schreibens vom 28. Oktober 2021 macht die BÄK von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch.

## 5.1 Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Bundesärztekammer

Dezernat 3 – Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung und Patientensicherheit  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

gemäß § 91 SGB V  
Unterausschuss  
Arzneimittel

Besuchsadresse:  
Gutenbergstr. 13  
10587 Berlin

Telefon:  
030 275838210

Telefax:  
030 275838205

E-Mail:  
arzneimittel@g-ba.de

Internet:  
www.g-ba.de

Unser Zeichen:  
PN/uh

Datum:  
12. Oktober 2021

Stellungnahmeverfahren vor einer abschließenden Entscheidung des G-BA über eine Nicht-Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL):  
Umsetzung der aktualisierten STIKO-Empfehlungen zu Reiseimpfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2021 entschieden, der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 11 des 1. Kapitels der Verfahrensordnung des G-BA Gelegenheit zur Stellungnahme vor einer endgültigen Entscheidung des G-BA über die Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL) nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V zu geben.

Hiermit geben wir Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen zur vorgesehenen Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL):  
Umsetzung der aktualisierten STIKO-Empfehlungen zu Reiseimpfungen bis zum **2. November 2021**.

Anbei übersenden wir Ihnen den entsprechenden Beschlussentwurf des Unterausschusses mit Tragenden Gründen unter Hinweis auf Ihre Pflicht zur vertraulichen Behandlung der Unterlagen.

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Stellungnahmeverfahrens stellen die jeweils vorliegenden Tragenden Gründe den aktuellen Stand der Zusammenfassenden Dokumentation dar, welche den stellungnahmeberechtigten Organisationen zur Verfügung zu stellen sind (§ 10 Abs. 2, 1. Kapitel Verfahrensordnung G-BA).

Eine Stellungnahme zur Richtlinienänderung ist durch Literatur (z.B. relevante Studien) zu begründen. Die zitierte Literatur ist obligat im Volltext inklusive einem standardisierten und

vollständigen Literatur- bzw. Anlagenverzeichnis der Stellungnahme beizufügen. Nur Literatur, die im Volltext beigefügt ist, kann berücksichtigt werden.

Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich der Stellungnehmer einverstanden, dass diese in den Tragenden Gründen bzw. in der Zusammenfassenden Dokumentation wiedergegeben werden kann. Diese Dokumente werden jeweils mit Abschluss der Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss erstellt und in der Regel der Öffentlichkeit via Internet zugänglich gemacht.

Nach § 91 Abs. 9 SGB V hat der G-BA jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen, und eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Da die mündliche Stellungnahme im Anschluss an das schriftliche Stellungnahmeverfahren anberaumt wird, würde dies im Rahmen der Sitzung des Unterausschusses voraussichtlich am **9. November 2021** in der Geschäftsstelle des G-BA erfolgen.

Die mündliche Stellungnahme dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse, die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen.

Sollten Sie ggf. auf das Recht zur mündlichen Anhörung verzichten, bitten wir Sie, uns dies bei Abgabe Ihrer schriftlichen Stellungnahmen mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

## Erläuterungen zur Erstellung von Literaturlisten als Anlage Ihrer Stellungnahme

Bitte verwenden Sie zur Auflistung der zitierten Literatur die beigefügte Tabellen-Vorlage „Literaturverzeichnis“.

Für jede Literaturstelle sind immer 3 Felder (Zeilen) vorgegeben.  
Bitte tragen Sie Autoren, Titel und Quellenangabe in die dafür vorgesehenen Zeilen entsprechend des u.a. Musters ein.

| <i>Muster</i> | Nr. | Feldbezeichnung | Text                                                                   |
|---------------|-----|-----------------|------------------------------------------------------------------------|
|               | 1   | AU:             | (Autoren, Körperschaft, Herausgeber: getrennt durch Semikolon)         |
|               |     | TI:             | (Titel)                                                                |
|               |     | SO:             | (Quelle, d.h. Zeitschrift oder Internetadresse oder Ort: Verlag, Jahr) |

Bitte verwenden Sie diese Tabellenstruktur unverändert inklusive der vorgegebenen Feldbezeichnungen.

Die korrekte Eingabe für unterschiedliche Literaturtypen finden Sie im folgenden Beispiel:

### Literaturliste [Institution/Firma]

| Beispiel                          | Nr. | Feldbezeichnung | Text                                                                                                                                |
|-----------------------------------|-----|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Zeitschriften-<br/>artikel</i> | 1   | AU:             | Bruno MJ                                                                                                                            |
|                                   |     | TI:             | Endoscopic ultrasonography                                                                                                          |
|                                   |     | SO:             | Endoscopy; 35 (11); 920-932 /2003/                                                                                                  |
| <i>Zeitschriften-<br/>artikel</i> | 2   | AU:             | National Guideline Clearinghouse; National Kidney Foundation                                                                        |
|                                   |     | TI:             | Clinical practice guidelines for nutrition in chronic renal failure                                                                 |
|                                   |     | SO:             | Am J Kidney Dis; 35 (6 Suppl 2); S1-140 /2000/                                                                                      |
| <i>Buch</i>                       | 3   | AU:             | Stein J; Jauch KW (Eds)                                                                                                             |
|                                   |     | TI:             | Praxishandbuch klinische Ernährung und Infusionstherapie                                                                            |
|                                   |     | SO:             | Berlin: Springer. 2003                                                                                                              |
| <i>Internet-<br/>dokument</i>     | 4   | AU:             | National Kidney Foundation                                                                                                          |
|                                   |     | TI:             | Adult guidelines. Maintenance Dialysis. Nutritional Counseling and Follow-Up                                                        |
|                                   |     | SO:             | <a href="http://www.kidney.org/professionals/doqi/doqi/nut_a19.html">http://www.kidney.org/professionals/doqi/doqi/nut_a19.html</a> |
| <i>HTA-Doku-<br/>ment</i>         | 5   | AU:             | Cummins C; Marshall T; Burls A                                                                                                      |
|                                   |     | TI:             | Percutaneous endoscopic gastrostomy (PEG) feeding in the enteral nutrition of dysphagic stroke patients                             |
|                                   |     | SO:             | Birmingham: WMHTAC. 2000                                                                                                            |

**Stellungnahmeverfahren zum Thema „Schutzimpfungs-Richtlinie“**

Literaturliste [Hier Institution / Firma eingeben] Indikation [Hier zutreffende Indikation eingeben]

| Nr. | Feldbezeichnung | Text |
|-----|-----------------|------|
|     | AU:             |      |
|     | TI:             |      |
|     | SO:             |      |
|     | AU:             |      |
|     | TI:             |      |
|     | SO:             |      |
|     | AU:             |      |
|     | TI:             |      |
|     | SO:             |      |
|     | AU:             |      |
|     | TI:             |      |
|     | SO:             |      |
|     | AU:             |      |
|     | TI:             |      |
|     | SO:             |      |
|     | AU:             |      |
|     | TI:             |      |
|     | SO:             |      |
|     | AU:             |      |
|     | TI:             |      |
|     | SO:             |      |
|     | AU:             |      |
|     | TI:             |      |
|     | SO:             |      |
|     | AU:             |      |
|     | TI:             |      |
|     | SO:             |      |
|     | AU:             |      |
|     | TI:             |      |
|     | SO:             |      |
|     | AU:             |      |
|     | TI:             |      |
|     | SO:             |      |
|     | AU:             |      |
|     | TI:             |      |
|     | SO:             |      |
|     | AU:             |      |
|     | TI:             |      |
|     | SO:             |      |

# Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Nicht-  
Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL):  
Umsetzung der aktualisierten STIKO-Empfehlungen zu  
Reiseimpfungen

Vom tt. Monat 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am tt. Monat 2021 beschlossen, die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) in der Fassung vom 21. Juni 2007/18.10.2007 BAnz. Nr. 224 (S. 8 154) vom 30. November 2007, zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]), aufgrund der im September 2021 erfolgten Aktualisierung der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission zu Reiseimpfungen, welche der Veröffentlichung des Epidemiologischen Bulletin 14/2021 vom 8. April 2021 auf den Internetseiten des Robert Koch-Instituts zu entnehmen ist, nicht zu ändern.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den tt. Monat 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

# Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-  
RL):

Umsetzung der aktualisierten STIKO-Empfehlungen zu  
Reiseimpfungen

Vom tt. Monat 2021

## Inhalt

|    |                                  |   |
|----|----------------------------------|---|
| 1. | Rechtsgrundlage .....            | 2 |
| 2. | Eckpunkte der Entscheidung ..... | 2 |
| 3. | Bürokratiekostenermittlung ..... | 3 |
| 4. | Verfahrensablauf.....            | 3 |

## 1. Rechtsgrundlage

Nach § 20i Absatz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Dies gilt für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt indiziert sind, nur dann, wenn der Auslandsaufenthalt beruflich bedingt oder im Rahmen der Ausbildung vorgeschrieben ist oder wenn zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20i Absatz 1 Satz 2 SGB V). Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen soll nach § 20i Absatz 1 Satz 3 SGB V der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 SGB V auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit bestimmen. Abweichungen von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind durch den G-BA besonders zu begründen (§ 20i Absatz 1 Satz 4 SGB V).

Zu den Änderungen der STIKO-Empfehlungen hat der G-BA nach § 20i Absatz 1 Satz 5 SGB V innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen.

Für den Fall, dass eine Entscheidung durch den G-BA nicht fristgemäß zustande kommt, dürfen die von der STIKO empfohlenen Änderungen der STIKO-Empfehlungen (mit Ausnahme von Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 Satz 2 SGB V) zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden, bis die Richtlinienentscheidung vorliegt.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Anlass des Beschlusses zur Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) ist die Aktualisierung der STIKO Empfehlungen zu Reiseschutzimpfungen, die in der online-Version im Epidemiologischen Bulletin Nr. 14 aus 2021 im September dieses Jahres vorgenommen wurde.

Die auf den Internetseiten des RKI abrufbare Version des Epidemiologischen Bulletins Nr. 14 vom 21. April 2021 weist folgende Neuerungen aus:

*„Neuerungen in der Aktualisierung vom 23. September 2021*

  *Poliomyelitis-Impfempfehlungen gemäß dem „Statement of the 29th Polio IHR Emergency Committee“ (WHO)*

  *Poliomyelitis-Impfempfehlungen für Einreise aus Drittländern und Gelbfieber-Impfempfehlungen gemäß der „International Travel and Health Country List“ (WHO)“*

Bereits mit Beschluss vom 5. August 2021 hat der G-BA klargestellt, dass die regelmäßige Aktualisierung der Angaben zur Impfung gegen Poliomyelitis hinsichtlich der Zuordnung einzelner Länder, zu den von der WHO vorgegebenen Kategorien für das Zirkulieren der verschiedenen Poliomyelitis-Virustypen, zu keiner Änderung der in Tabelle 1 abgebildeten STIKO-Empfehlungen zur Impfung gegen Poliomyelitis als solche führt und sich demzufolge auch keine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie ergibt.

Auch die Anpassungen in den Ländertabellen zu den in einzelnen Ländern erforderlichen Impfungen, wie in diesem Fall in Bezug auf die empfohlene Gelbfieber-Impfung, führt zu keiner Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie, da in Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ der Anlage 1 lediglich in allgemeiner Form auf die Ländertabelle in den Empfehlungen der STIKO verwiesen wird und die Berücksichtigung der ggf. aktuelleren Hinweise der WHO und des Auswertigen Amtes hiervon unbenommen bleiben.

Der Beschluss zur Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie dient insoweit der Klarstellung. Bezogen auf die Fallkonstellation, dass sich die Aktualisierung der STIKO-Empfehlung für Reiseschutzimpfungen auf Anpassungen der Ländertabellen beschränkt, besteht auch zukünftig keine Notwendigkeit einer wiederholten Entscheidung durch den G-BA zur Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie.

Davon unbenommen wird der G-BA weiterhin Änderungen der STIKO-Empfehlungen zu Reiseschutzimpfungen, welche unmittelbare Bezüge zu den Regelungen der Schutzimpfungs-Richtlinie aufweisen, zum Anlass für eine entsprechende Entscheidung über deren Umsetzung nehmen.

### **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

### **4. Verfahrensablauf**

In der Sitzung Unterausschusses Arzneimittel am 12. Oktober 2021 wurde über die Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie beraten und eine entsprechende Beschlussvorlage in konsentiert.

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in der Sitzung am 12. Oktober 2021 entschieden, das Stellungnahmeverfahren mit der Bundesärztekammer (BÄK) nach § 91 Absatz 5 SGB V i. V. m. 1. Kapitel § 11 und 7. Kapitel § 4 Absatz 3 Satz 3 der Verfo des G-BA mit Frist bis zum 2. November 2021 einzuleiten. Mit Blick auf die im Voraus ganzjährig geplanten Sitzungstermine des Unterausschusses und des Plenums ist es ausnahmsweise gerechtfertigt die Stellungnahmefrist um wenige Tage zu verkürzen.

**Zeitlicher Beratungsverlauf**

| Sitzung AG/ UA / Plenum | Datum            | Beratungsgegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| UA Arzneimittel         | 12. Oktober 2021 | Beratung zur Nicht-Änderung der SI-RL aufgrund der Aktualisierung der STIKO-Empfehlungen zu Reiseschutzimpfungen<br>Konsentierung des<br>Stellungnahmeentwurfs zur<br>Änderung der SI-RL<br>Beschluss über die<br>Einleitung des<br>Stellungnahmeverfahrens<br>nach § 91 Abs. 5 SGB V |

Berlin, den tt. Monat 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

## 5.2 Schreiben der Bundesärztekammer vom 28. Oktober 2021



**Bundesärztekammer**  
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

**per E-Mail**

Gemeinsamer Bundesausschuss

[REDACTED]

Gutenbergstraße 13  
10587 Berlin

Berlin, 28.10.2021

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin  
www.baek.de

**Dezernat 3**  
**Qualitätsmanagement,**  
**Qualitätssicherung und**  
**Patientensicherheit**

Fon +49 30 400 456-430  
Fax +49 30 400 456-455  
E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd  
Aktenzeichen: 872.10

**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Nicht-Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL):**

**Umsetzung der aktualisierten STIKO-Empfehlungen zu Reiseimpfungen**

*Ihr Schreiben vom 12.10.2021*

Sehr [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.10.2021, in welchem der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zum Thema „Umsetzung der aktualisierten STIKO-Empfehlungen zu Reiseimpfungen“ (Nicht-Änderung der SI-RL) gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]